



Kurzinformation

Zum Umfang parlamentarischer Informationsrechte

Das Bundesverfassungsgericht leitet aus **Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz¹ (GG)** und **Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG** in ständiger Rechtsprechung ein **Frage- und Informationsrecht** des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung her, an dem die einzelnen Abgeordneten nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT)² teilhaben und dem grundsätzlich eine **Antwortpflicht** der Bundesregierung gegenübersteht.³

Das Frage- und Informationsrecht ist in §§ 100 ff. GO-BT ausgestaltet (Große und Kleine Anfragen, schriftliche Fragen, Fragestunde, Aktuelle Stunde).

Die Antworten der Bundesregierung auf schriftliche Anfragen und auf Fragen in der Fragestunde des Deutschen Bundestages dienen dazu, dem Deutschen Bundestag und den einzelnen Abgeordneten die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen auf rasche und zuverlässige Weise zu geben. Die Bundesregierung schafft mit ihren Antworten auf parlamentarische Anfragen insoweit die Voraussetzungen für eine sachgerechte Arbeit des Parlaments.⁴

Das Frage- und Informationsrecht begründet als sogenanntes **Fremdinformationsrecht** jedoch nur einen **Anspruch auf Übermittlung bestimmter Informationen**, während eine **Einsichtnahme in Originaldokumente** nur auf Grundlage eines **Selbstinformationsrechts** verlangt werden kann.⁵

-
- 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/GG.pdf>.
 - 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Beschluss des Bundestages vom 15. Dezember 2022, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/btgo_1980/BTGO_1980.pdf.
 - 3 BVerfGE, NVwZ 2023, 239, Rn. 53, BVerfGE 124, 161, 188.
 - 4 BVerfGE, NVwZ 2023, 239, Rn. 53.
 - 5 Morlok, in: Dreier, GG, 3. Auflage, 2015, § 38, Rn. 44.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Einzelne **Abgeordnete** können sich – ebenso wie **Fraktionen** – **nicht** auf ein solches **Selbstinformationsrecht** berufen.⁶

Ein **Selbstinformationsrecht** steht ausschließlich **bestimmten institutionalisierten Stellen** des Bundestages zu, so beispielsweise den **Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen** (Art. 44 GG, Art. 45a Abs. 2 Satz 1 GG). Gegenüber einem Untersuchungsausschuss sind gemäß § 18 Untersuchungsausschussgesetz (PUAG)⁷ die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundsunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Ersuchen verpflichtet, sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen.

Des Weiteren gewährt das GG dem **Bundestag** in bestimmten Fällen **Mitwirkungsrechte** in Gestalt des Erfordernisses von Parlamentsgesetzen, so etwa im Bereich der auswärtigen Gewalt (Art. 59 Abs. 2, Satz 1 GG). Danach bedürfen **Verträge**, welche die **politischen Beziehungen des Bundes** regeln oder sich auf **Gegenstände der Bundesgesetzgebung** beziehen, der **Zustimmung** der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in Gestalt eines **Bundesgesetzes**. Mit dem Bundesgesetz erteilt der Gesetzgeber die Zustimmung zu dem **Vertrag**, der regelmäßig **als Anlage mitveröffentlicht** wird und integraler Bestandteil des Gesetzes ist.⁸ Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens für das Zustimmungsgesetz hat der **Bundestag** also die Möglichkeit, **Einsicht** in den Wortlaut der **Vertragsbestimmungen** zu nehmen. Das Zustimmungserfordernis greift jedoch nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG allerdings nur bei Verträgen, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Für andere völkerrechtliche Verträge, reine Verwaltungsabkommen (vgl. Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG) oder bloße nicht verbindliche Absprachen, die ohne Rechtsbindungswillen geschlossen werden, ist die Zustimmung des Bundesgesetzgebers nicht vorgesehen, sodass in diesen Fällen auch keine Kenntnisnahme des Wortlauts der Vertragsbestimmungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden kann.

6 So bereits mit weiteren Erläuterungen und Nachweisen: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Das Akteneinsichtsrecht als Auskunftsrecht des einzelnen Abgeordneten, WD 3 - 3000 - 293/15, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/407670/0e99ce226f0dd44c8de9fa5ff298d40e/wd-3-293-15--pdf-data.pdf> sowie: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Akteneinsichtsrecht für Fraktionen, WD 3 - 3000 - 163/19, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/656566/2d7dba7ab8f6d96d6db2f1c5e02483b6/WD-3-163-19-pdf-data.pdf>.

7 Untersuchungsausschussgesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/puag/PUAG.pdf>.

8 Streinz in: Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 59 Rn. 51.